



Bereitstellungstag: 27.12.2016

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 22.12.2016 zur Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Bereitstellung der Abfallbehälter werden folgende Gebühren jährlich erhoben:

a) Personengebühr

Die Personengebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert gemäß § 11 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve **49,56 €**.

Ändert sich die für die Zuweisung der Behälter maßgebende Einwohnerzahl bzw. der maßgebende Einwohnergleichwert so, dass eine geringere oder zusätzliche Behälterzuweisung erforderlich wird, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

b) Gefäßgebühr

Die Gefäßgebühr beträgt für die Bereitstellung eines

30 l Restabfallsackes	23,76 €
60 l Restabfallbehälters	47,40 €
90 l Restabfallbehälters	71,16 €
120 l Restabfallbehälters	94,80 €
180 l Restabfallbehälters	142,20 €
240 l Restabfallbehälters	189,60 €
550 l Restabfallcontainers	434,52 €
770 l Restabfallcontainers	608,28 €
1100 l Restabfallcontainers	869,04 €

§ 2

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für den über die regelmäßige Abfuhr hinaus eingerichteten Wertstoffhof Kleve werden für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a) Restabfälle (außer sperrige Abfälle/ Sperrmüll) sowie Elektro-/Elektronikschrott: | |
| je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 6,50 € |
| b) Park- und Gartenabfälle/ Bioabfälle: | |
| je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 2,10 € |
| c) unbelastetes Altholz ohne schädliche Verunreinigungen: | |
| je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 5,00 € |
| d) kontaminiertes Altholz: | |
| je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 10,50 € |
| e) Bauschutt: | |
| je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 4,10 € |
| f) Baumischabfälle: | |
| je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 13,60 € |
| g) Flachglas: | |
| je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 4,00 € |
| h) Folien: | |
| je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 1,40 € |
| i) Sperrgut gemäß § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung, soweit die Anzahl der Abfahrten/ Anlieferungen oder die Menge überschritten wird: | |
| je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: | 5,00 € |
| j) PKW-Reifen: | |
| pro Reifen: | 6,00 € |
| k) PKW-Reifen (mit Felge): | |
| pro Reifen: | 12,00 € |

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 22.12.2016

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR